

Abmeldung von Spreitenbach



Sie verlassen unsere Gemeinde?

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft am neuen Wohnort alles Gute!

Bitte melden Sie sich bei den Einwohnerdiensten **innert 14 Tagen** ab.

Sie können Ihren Wegzug persönlich bei den Einwohnerdiensten mit den erforderlichen Unterlagen melden oder melden Sie Ihren Wegzug schnell und einfach mit **eUmzug**.

Für die Abmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen:

- Identitätskarte oder Reisepass (von allen wegziehenden Personen)
- die neue Wegzugsadresse

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger erhalten beim Wegzug den Heimatschein ausgehändigt, welche Sie den Einwohnerdiensten am neuen Wohnort bei der Anmeldung wieder abgeben müssen.

Bei **eUmzug** wird der Heimatschein durch uns direkt der neuen Wohnsitzgemeinde zugestellt.

Wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen:

- Ausländerausweis (von allen wegziehenden Personen)
- die neue Wegzugsadresse

Bei Wegzug ins Ausland:

Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen erhalten beim Wegzug ins Ausland den Heimatschein ausgehändigt, welche der für Ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung bei der Anmeldung im Ausland abgegeben werden kann.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gegen eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Person eine Wohnsitzbescheinigung aus, auf welchem Ihr Wegzug ins Ausland bestätigt wird. Diese Wohnsitzbescheinigung dient Ihnen als Abmeldebestätigung.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Bei Wegzug ins Ausland beachten Sie noch den Abschnitt [Auslandaufenthalt / Auswanderung](#)

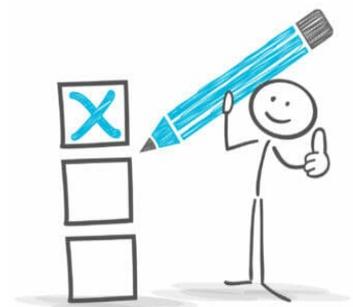
Nicht vergessen!

Vergessen Sie nicht, Ihre neue Adresse **mindestens 5 Arbeitstage im Voraus** der Elektrizitätsversorgung mitzuteilen, damit das Ablesen der Strom- und Wasserzähler korrekt erfolgen kann.

- **Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, gemeindewerke@spreitenbach.ch**

Vergessen Sie ausserdem nicht, die neue Adresse unter anderem den folgenden Stellen zu melden:

- Post (für Umleitung Ihrer Post)
- Strassenverkehrsamt (für Änderung Fahrzeug- und Führerausweis)
- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Banken, Kreditkartenunternehmen
- Telefon-, Mobile-, Internet- und Fernsehanbieter
- Abonnemente (Zeitungen, Zeitschriften, etc.)
- Hausarzt, Kinderarzt, Zahnarzt, Tierarzt
- Schulverwaltung und Lehrperson (bei schulpflichtigen Kindern)
- AHV-Ausgleichskasse (für Selbständige und Rentner)
- Kreiskommando Aargau (bei Wehrpflicht)
- Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal (bei Zivilschutz)
- Vereine
- Freunde, Verwandte



Weitere Informationen:

Umzug

Adressänderung / Umzug innerhalb von Spreitenbach



Sind Sie innerhalb von Spreitenbach umgezogen?

Beachten Sie, dass Adressänderungen **innerhalb von Spreitenbach** den Einwohnerdiensten **innert 14 Tagen** gemeldet werden müssen.

Die Meldung ist auch notwendig, wenn innerhalb des gleichen Gebäudes umgezogen wird!

Sie können Ihre Adressänderung persönlich bei den Einwohnerdiensten mit den erforderlichen Unterlagen melden oder melden Sie Ihre Adressänderung schnell und einfach mit **eUmzug**.

Für die Adressänderung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen:

- Identitätskarte oder Reisepass (von allen umziehenden Personen)
- Mietvertrag der neuen Wohnung
(bei Untermietverhältnis: Untermietvertrag und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung)
(wenn kein Untermietvertrag: schriftliche Bestätigung vom Wohnungsmieter und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung)

Wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen:

- Ausländerausweis (von allen umziehenden Personen)
- Mietvertrag der neuen Wohnung
(bei Untermietverhältnis: Untermietvertrag und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung)
(wenn kein Untermietvertrag: schriftliche Bestätigung vom Wohnungsmieter und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung)

Nicht vergessen!

Vergessen Sie nicht, Ihre neue Adresse **mindestens 5 Arbeitstage im Voraus** der Elektrizitätsversorgung mitzuteilen, damit das Ablesen der Strom- und Wasserzähler korrekt erfolgen kann.

- **Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, gemeindewerke@spreitenbach.ch**

Vergessen Sie ausserdem nicht, die neue Adresse unter anderem den folgenden Stellen zu melden:

- Post (für Umleitung Ihrer Post)
- Strassenverkehrsamt (für Änderung Fahrzeug- und Führerausweis)
- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Banken, Kreditkartenunternehmen
- Telefon-, Mobile-, Internet- und Fernsehanbieter
- Abonnemente (Zeitungen, Zeitschriften, etc.)
- Hausarzt, Kinderarzt, Zahnarzt, Tierarzt
- Schulverwaltung und Lehrperson (bei schulpflichtigen Kindern)
- AHV-Ausgleichskasse (für Selbständige und Rentner)
- Kreiskommando Aargau (bei Wehrpflicht)
- Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal (bei Zivilschutz)
- Vereine
- Freunde, Verwandte



Weitere Informationen:

Umzug

Anmeldung bei Zuzug nach Spreitenbach



Sind Sie neu in unsere Gemeinde zugezogen?
Wir heissen Sie herzlich willkommen!

Bitte melden Sie sich bei den Einwohnerdiensten **innert 14 Tagen** an.

Beachten Sie, dass zuvor bei der früheren Wohnsitzgemeinde die Abmeldung erfolgen muss!

Sie können Ihren Zuzug persönlich bei den Einwohnerdiensten mit den erforderlichen Unterlagen melden oder melden Sie Ihren Zuzug schnell und einfach mit [eUmzug](#).

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen:

- Reisepass oder Identitätskarte (bei Familien von allen Personen)
- Heimatschein (bei Familien von allen volljährigen Personen)
- Geburtsschein/ (von Kindern unter 18 Jahren)
- Krankenkassenversicherungsausweis (bei Familien von allen Personen)
- Mietvertrag der neuen Wohnung in Spreitenbach
- (bei Untermietverhältnis: Untermietvertrag und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftenverwaltung)
(wenn kein Untermietvertrag: schriftliche Bestätigung vom Wohnungsmieter und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftenverwaltung)
- Hundebesitzer: Hunderausweis, Chip-Nummer, Personen-ID von Amicus

Wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen:

- Reisepass (bei Familien von allen Personen)
- Ausländerausweis (bei Familien von allen Personen)
- Geburtsschein (von allen Personen)
- Familienausweis oder Eheschein (falls Sie verheiratet sind)
- Scheidungsurteil (falls geschieden)
- Todesschein (falls verwitwet)
- Krankenkassenversicherungsausweis (bei Familien von allen Personen)
- Mietvertrag der neuen Wohnung in Spreitenbach
- (bei Untermietverhältnis: Untermietvertrag und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftenverwaltung)
(wenn kein Untermietvertrag: schriftliche Bestätigung vom Wohnungsmieter und zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Liegenschaftenverwaltung)
- Falls Sie vom Ausland zuziehen:
Arbeitsvertrag oder Zusicherung/Arbeitsbewilligung vom Amt für Migration und Integration
- Hundebesitzer: Hunderausweis, Chip-Nummer, Personen-ID von Amicus

Weitere Informationen:

[Umzug](#)

Anmeldung Wochenafenthalter in Spreitenbach



Wochenaufenthalt bedeutet, dass Sie in Spreitenbach wohnen, an Ihren arbeitsfreien Tagen jedoch regelmässig in Ihre Wohnsitzgemeinde zurückkehren.

Wenn Sie sich als Wochenafenthalter oder Wochenafenthalterin in Spreitenbach anmelden, bringen Sie bitte den **Heimatausweis** mit (erhältlich am Hauptwohnsitz).

Vor der Anmeldung muss auf der Abteilung Steuern der Gemeinde Spreitenbach ein **Fragebogen für Wochenafenthalter** zur Feststellung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ausgefüllt werden. Die Abteilung Steuern der Gemeinde Spreitenbach beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen Wochenafenthalt erfüllt sind.

Adressauskünfte



Wünschen Sie eine Auskunft über eine in Spreitenbach wohnhafte Person?

Firmen sowie Privatpersonen richten ihre Anfrage schriftlich an die Einwohnerdienste. Der Anfrage ist zwingend eine Begründung und ein Interessensnachweis beizulegen.

Wir erteilen schriftlich Einzelauskünfte über Adressen aus dem Personenregister.
Die Kosten betragen Fr. 20.00 (zuzüglich Versandkosten).

Aus Datenschutzgründen erteilt die Einwohnerdienste keine telefonischen Auskünfte.

Bestellung über das Smart Service Portal:

[Adressauskunft bestellen](#)

Auslandaufenthalt / Auswanderung



Planen Sie einen Auslandaufenthalt? Oder möchten Sie auswandern?

Wer sich als Tourist oder aus anderen Gründen für mehr als sechs Monate ins Ausland begeben will, hat sich bei den Einwohnerdiensten abzumelden. Beachten Sie dazu den Abschnitt [Abmeldung von Spreitenbach](#).

Bei einem Auslandaufenthalt benötigen wir die Adresse und Telefonnummer einer Kontaktperson in der Schweiz.
Bei einer Auswanderung benötigen wir die genaue Auslandadresse.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gegen eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Person eine Hauptwohnsitzbescheinigung aus, auf welchem Ihr Wegzug ins Ausland bestätigt wird. Diese Hauptwohnsitzbescheinigung dient Ihnen als Abmeldebestätigung.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Bitte melden Sie sich zudem frühzeitig auf der Abteilung Steuern der Gemeinde Spreitenbach.

Der geplante Auslandaufenthalt bedingt unter Umständen weitere Massnahmen (AHV, Krankenkasse, Berufliche Vorsorge).

Für Militärdienstpflichtige:

Bitte informieren Sie sich beim Kreiskommando in Aarau.

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Kreiskommando und Waffenplatz
Personelles
Rohrerstrasse 7, Postfach
5001 Aarau
062 835 31 10
kreiskommando@ag.ch

Weitere Informationen:

[Ratgeber Auswanderung](#)
[Merkblatt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer](#)
[Kreiskommando Aargau](#)

Entsorgungsmarken



Benötigen Sie Grüngutvignetten und Sperrgutmarken?

Für den Grüngutcontainer braucht es eine Jahresvignette. Die Gebühr ist abhängig von der Grösse des Containers. Die Grüngutjahresvignette ist jeweils vom 1. Dezember des Vorjahres bis Ende Februar des Folgejahres gültig.
Grüngutvignetten können bei den Einwohnerdiensten Spreitenbach gekauft werden.

Ebenfalls werden Gebührenmarken für Sperrgut benötigt. Die Gebühr ist abhängig vom Gewicht des Sperrguts.
Sperrgutmarken können bei den Einwohnerdiensten Spreitenbach gekauft werden.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Bei den Einwohnerdiensten können keine Abfallsäcke gekauft werden.

Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke sind in Lebensmittelgeschäften (Aldi, Denner, Lidl, Migros und Spar) in Spreitenbach erhältlich.

Weitere Informationen:

Der **Abfallkalender** und das **Abfallentsorgungsreglement** können [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden:

Bestellung über das Smart Service Portal:

[Entsorgungsmarken kaufen](#)



Das Fundbüro wird durch die Einwohnerdienste Spreitenbach geführt.

Haben Sie etwas verloren? Oder haben Sie etwas gefunden, das nicht Ihnen gehört?
Gefundene Gegenstände können Sie direkt bei den Einwohnerdiensten (Fundbüro) abgeben.

Wertgegenstände:

Werden Wertgegenstände aufgefunden wie Bargeld, Schmuck, etc. welche den Wert von Fr. 10.00 (Art. 720 des schweizerischen Zivilgesetzbuches) übersteigen, so sind diese bei den Einwohnerdiensten (Fundbüro) abzugeben. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich der Fundunterschlagung gemäss Art. 141 des schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar und wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt (wenn der Eigentümer während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an nicht festgestellt werden kann) die Sache zum Eigentum.

Kann der Fund dem Verlierer vermittelt werden, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn (in der Regel 10% des Wertes).

Velo/Mofa:

Für Funde von Fahrrad und Mofas wenden Sie sich bitte an die regionalpolizei wettingen-limmattal:

regionalpolizei wettingen-limmattal
Landstrasse 89
5430 Wettingen
056 417 92 00
wettingen.posten@repol.ag.ch

Tiere:

Für das Melden von zugelaufenen oder weggelaufenen Tiere wenden Sie sich bitte an die regionalpolizei wettingen-limmattal:

regionalpolizei wettingen-limmattal
Landstrasse 89
5430 Wettingen
056 417 92 00
wettingen.posten@repol.ag.ch

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die [Schweizerische Tiermeldezentrale](#) zu wenden.

Bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale eingegangene Meldungen werden automatisch an die offizielle kantonale Meldestelle weitergeleitet.

Meldestelle Kanton Aargau:

Aargauischer Tierschutzverein ATs
Steinbühlstrasse 36
5417 Untersiggenthal
0900 98 00 20 (Fr. 1.20/Min. ab Festnetz zugunsten Tierschutzarbeit ATs)
info@tierschutz-aargau.ch
www.tierschutz-aargau.ch

Hauptwohnsitzbescheinigung



Müssen Sie für eine amtliche Angelegenheit oder zu einem anderen Zweck Ihre Niederlassung in Spreitenbach nachweisen?

Wir stellen Ihnen gerne eine Hauptwohnsitzbescheinigung aus, welche Ihre Adresse und die Wohnsitzdauer in unserer Gemeinde bestätigt. Die Kosten betragen Fr. 20.00 (zuzüglich Versandkosten).

Bestellung über das Smart Service Portal:

[Hauptwohnsitzbescheinigung bestellen](#)



Sie möchten sich in einer anderen Gemeinde als Wochenaufenthalter anmelden?

Halten Sie sich während der Woche aus bestimmten Gründen (z.B. Studien- oder Arbeitsaufenthalt) in einer anderen Gemeinde auf, müssen Sie sich dort als Wochenaufenthalter anmelden.

Dazu benötigen Sie von der Gemeinde, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, einen **Heimatausweis**.

Mit dem Heimatausweis wird bestätigt, dass Sie weiterhin am Niederlassungsort angemeldet sind.

Bitte beachten Sie, dass für die Begründung eines auswärtigen Wochenaufenthaltes die regelmässige Rückkehr an den Niederlassungsort zwingend ist (2 Tage pro Woche) und auch Ihr Lebensmittelpunkt (Bekanntenkreis, Vereinsaktivitäten, etc.) weiterhin dort sein muss.

Der Heimatausweis ist in der Regel befristet und muss vor Ablauf verlängert werden.

Die Kosten betragen Fr. 20.00 (zuzüglich Versandkosten).

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Bestellung über das Smart Service Portal:

[Heimatausweis bestellen](#)



Allgemeines

Die Hundekontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Hundegesetz (HuG) und der dazugehörigen Verordnung. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig.

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen folgende Vorschriften beachten:

- Kennzeichnung des Hundes spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip
- Anmeldung und Abmeldung (Besitzerwechsel, Wegzug oder Tod des Hundes) **innert 10 Tagen** im [AMICUS](#) sowie bei den Einwohnerdiensten
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken
- Für das Halten von "Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential" ist **zwingend** eine Halteberechtigung vom [Kantonalen Veterinärdienst](#) erforderlich

Anmeldung und Abmeldung Hund:

- Für die Anmeldung des Hundes bringen Sie bitte den Hunderausweis, die Chip-Nummer sowie Ihre Personen-ID von AMICUS mit (falls bereits vorhanden). Wenn Sie noch keine Personen-ID im [AMICUS](#) besitzen, wird Ihnen diese durch die Einwohnerdienste bei der Anmeldung erstellt.
- Bei Besitzerwechsel, Wegzug oder Todesfall des Hundes muss die Meldung innert 10 Tagen im [AMICUS](#) und bei den Einwohnerdiensten erfolgen.

Hundesteuer:

Für jeden mehr als drei Monate alten und im Kanton gehaltenen Hund, hat die Halterin oder der Halter eine Hundetaxe in Höhe von Fr. 120.00 zu entrichten, welche von den Gemeinden jährlich (ca. April/Mai) erhoben wird.

Die Gebühr für die Hundesteuer beträgt bei einer Anschaffung:

- zwischen 1. Mai und 31. Oktober = Fr. 120.00
- zwischen 1. November und 30. April = Fr. 60.00

Im Einsatz stehende Arbeitshunde (z.B. Blindenführhunde, Sanitätshunde, Lawinenhunde, Behindertenhunde, etc.) sind von der Hundetaxe **befreit**.

Ausbildungspflicht für Hundehaltende:

Seit 1. Januar 2017 gibt es keine schweizweit obligatorischen Hundekurse mehr.

Für Halter von bewilligungspflichtigen Hunden (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, sog. Listenhunde) besteht im Kanton Aargau nach wie vor eine Kurs- und Prüfungspflicht (Erziehungskurs für Listenhunde, Theorie und Praxis) sowie KVAK-Brevet.

Insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen, wird der freiwillige Besuch eines Kurses dringend empfohlen, damit sie lernen, ihren Hund artgerecht zu erziehen und rücksichtsvoll zu führen

Weitere Informationen:

[Das kantonale Hundegesetz](#)

[Hundegesetz \(HuG\)](#)

[Verordnung zum Hundegesetz \(Hundeverordnung, HuV\)](#)

Identitätskarte



Benötigen Sie eine neue Identitätskarte (ID)?



Kommen Sie bitte persönlich auf die Einwohnerdienste, damit Sie das Antragsformular unterzeichnen können. Kinder (auch unter 7 Jahre) müssen ebenfalls persönlich erscheinen. Kinder ab 7 Jahre müssen das Antragsformular selbst unterschreiben, Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person.

Bringen Sie bitte die zu ersetzende Identitätskarte und ein aktuelles Passfoto (auch in elektronischer Form möglich, Foto nicht älter als 1 Jahr) mit. Ein Foto kann auch gegen eine Gebühr von Fr. 5.00 bei uns auf den Einwohnerdiensten gemacht werden.

Das Foto muss die Ansprüche gemäss Fotomustertafel erfüllen:

<https://www.sem.admin.ch/dam/fedpol/de/data/pass-id/fotomustertafel.pdf.download.pdf/fotomustertafel.pdf>

Haben Sie Ihre Identitätskarte verloren?

Falls Sie die Identitätskarte verloren haben, benötigen wir ausserdem eine **Verlustanzeige** einer schweizerischen Polizeistelle sowie ein Ausweisdokument zur Identifikation.

Die Kosten sind im Voraus zu bezahlen und betragen:

- Fr. 70.00 für Erwachsene (10 Jahre gültig)
- Fr. 35.00 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (5 Jahre gültig)

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Benötigen Sie auch einen Pass?

Der Antrag für den Reisepass kann **nicht** bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Für einen Pass wenden Sie sich bitte an das Ausweiszentrum Aargau.

Möchten Sie das kostengünstige Kombiangebot (Pass 22 und Identitätskarte zusammen)?

Bitte beachten Sie, dass der Antrag ebenfalls direkt beim Ausweiszentrum Aargau erfolgen muss.

Weitere Informationen:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand

Ausweiszentrum Aargau

Bleichemattstrasse 1
5001 Aarau
062 835 19 28

oder

www.schweizerpass.ch
www.ag.ch/ausweiszentrum

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz



In der Schweiz besteht eine Krankenversicherungspflicht.

Gemäss **Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)** ist die Krankenpflegeversicherung nach KVG grundsätzlich für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Sie deckt die grundlegenden Bedürfnisse bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Deshalb wird sie auch obligatorische Grundversicherung genannt.

Wenn Sie neu in der Schweiz leben und arbeiten, müssen Sie zwingend in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. **Nach der Einreise in die Schweiz müssen Sie sich innerhalb von 3 Monaten bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl für die obligatorische Grundversicherung anmelden.**

Für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sind die Gemeinden zuständig. Der Versicherungsnachweis (Krankenkasse-Karte oder Krankenkasse-Police) ist bei der Anmeldung in Spreitenbach bei den Einwohnerdiensten vorzuweisen. Wenn Sie neu in die Schweiz eingereist sind, müssen Sie den Versicherungsnachweis innerhalb von 3 Monaten unaufgefordert nachreichen.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht:

Nur wenige Personengruppen sind von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht ausgenommen. In wenigen Fällen kann ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung gestellt werden.

Weitere Informationen:

[Informationen sowie Antrag und Befreiung online](#)
[Krankenversicherungspflicht in der Schweiz](#)
[Bundesgesetz über die Krankenversicherung](#)

Lebensbescheinigung



Mit der Lebensbescheinigung wird der Nachweis erbracht, dass eine Person noch am Leben ist.

Dieser Nachweis wird häufig im Zusammenhang mit der Auszahlung von Renten und Versicherungen benötigt.

Die Lebensbescheinigung muss gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises **persönlich** bei den Einwohnerdiensten beantragt werden. Die Kosten betragen Fr. 20.00.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT



Plakatstellen

Die Gemeinde Spreitenbach verfügt auf dem gesamten Gemeindegebiet über **16 Plakatstellen** an gut frequentierten Passantenlagen. Diese Plakatstellen stehen Spreitenbacher Vereinen zum Aushang ihrer Veranstaltungsplakate kostenlos zur Verfügung (Auswärtige zahlen einen Pauschalbetrag von Fr. 20.00). Plakate dürfen nicht selbst aufgehängt werden, sie werden durch Fachleute der APG bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung dieser Plakatstellen gilt folgende Regelung:

Wer diese Plakatstellen nutzen will, kann seine Plakate am Infoschalter des Gemeindehauses abgeben. Die auszuhängenden Plakate werden jede Woche am Freitag durch uns an die Firma APG weitergeleitet und auf der darauffolgenden Woche, jeweils **donnerstags**, durch die APG an den Plakatstellen in Spreitenbach ausgehängt. Die Plakate hängen eine Woche und werden jeweils donnerstags entfernt und wieder durch neue Plakate beklebt.

Der späteste Abgabetermin für Ihre Plakate ist jeweils freitags bis 12:00 Uhr, eine Woche vor dem 1. Aushang der Plakate am Donnerstag.

Bitte beachten Sie:

Um einen Aushang bis zum Veranstaltungstag zu gewährleisten, bedarf es für einen einwöchigen Aushang eine Abgabe von 16 Plakaten und für einen zweiwöchigen Aushang eine Abgabe von 32 Plakaten etc., maximales Format DIN A3 Hochformat. Die Auswahl der Verfahrensweise (einwöchiger oder mehrwöchiger Aushang) ist abhängig von der Menge der Veranstaltungen und wird von der zuständigen Stelle koordiniert. Ein Aushang bis zum Veranstaltungstag selber kann nicht garantiert werden.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Ende Jahr, die letzte Beklebung der Plakatstellen, und Anfang Jahr, die erste Beklebung der Plakatstellen, durch die Firma APG aufgrund der Festtage speziell geregelt ist.

Für Vereine und Institutionen aus Spreitenbach bedeutet dies, dass sie die Plakatierung ihres Anlasses entsprechend planen müssen:

- **Plakataushang an den Plakatstellen:**
jeweils am Donnerstag durch die APG
- **Dauer des Aushangs eines Kleinplakates:**
1 Woche, danach werden sie entfernt und die Plakatstellen werden neu beklebt
- **Anzahl abzugebende Kleinplakate:**
16 Exemplare, für 1 Woche Aushang
32 Exemplare, für 2 Wochen Aushang
48 Exemplare, für 3 Wochen Aushang
etc.
- **Format:**
maximales Format DIN A3 (Hochformat)
- **Frühester Abgabetermin der Kleinplakate:**
Plakate können jederzeit abgegeben werden
- **Spätester Abgabetermin der Kleinplakate:**
am Freitag 12:00 Uhr, eine Woche vor dem 1. Aushang (Aushang jeweils donnerstags)
- **Abgabeort der Plakate:**
am Infoschalter des Gemeindehauses Spreitenbach
- **Kosten:**
Für Spreitenbacher Vereine: **kostenlos**
Für Auswärtige: **Pauschal Fr. 20.00**
- **Letzter Aushang Kleinplakate Ende Jahr:**
Durch die Firma APG jeweils am Freitag in der Woche vor Weihnachten
- **Erster Aushang Kleinplakate Anfang Jahr:**
Durch die Firma APG jeweils am Freitag in der ersten Arbeitswoche im neuen Jahr

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Verlängerung von Bewilligungen (Ausländerausweis)



Verfallsanzeige

Sie werden ca. zwei Monate vor dem Ablaufdatum Ihres Ausländerausweises direkt vom Bundesamt für Migration in Bern die Verfallsanzeige (Verlängerungsformular) per Post erhalten.

Bitte bringen Sie die ausgefüllte und auf der Rückseite unterzeichnete Verfallsanzeige und Ihren gültigen Reisepass **persönlich** auf die Einwohnerdienste. Diese prüft die Unterlagen und leitet diese zur Verlängerung an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau in Aarau weiter.

Die Bearbeitungszeit beim Amt für Migration und Integration dauert etwa vier bis acht Wochen.

Anschliessend erhalten Sie von uns ein Abholeinladung. Bei der Abholung des neuen Ausländerausweises ist der alte Ausweis abzugeben. Bitte beachten Sie die Angaben über die Gebühren und allfällige fehlende Unterlagen auf unserem Schreiben. Die Gebühren sind bei der Abholung des Ausweises zu bezahlen.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Haben Sie Ihren Ausländerausweis verloren?

Bitte melden Sie den Verlust Ihres Ausländerausweises **zuerst** bei einer schweizerischen Polizeistelle. Dort wird Ihnen eine Verlustanzeige ausgestellt. Bitte kommen Sie danach **persönlich** auf die Einwohnerdienste und bringen diese Verlustanzeige sowie ein Ausweisdokument zur Identifikation mit, damit wir Ihnen ein Duplikat Ihres Ausländerausweises bestellen können.

Weitere Informationen:

[Verlängerung von Bewilligungen](#)
[Biometrischer Ausländerausweis](#)

Verpflichtungserklärung bei Besuchsaufenthalten



Möchten Sie Personen einladen, die ein Visum benötigen?

Möchte eine visumpflichtige Person als Besucher in die Schweiz einreisen, muss sie vor der Einreise beim zuständigen schweizerischen Konsulat oder Botschaft seines Wohnortes ein Visum beantragen. Die Auslandsvertretung entscheidet, ob der Gesuchsteller eine Verpflichtungserklärung benötigt.

Falls dies zutrifft, muss die visumpflichtige Person das Formular **Verpflichtungserklärung** an seine Gastgeber in der Schweiz weiterleiten. Die Gastgeber geben das Gesuch bei den Einwohnerdiensten zur Erstabklärung ab. Wir leiten das Gesuch an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter. Der Entscheid über die Erteilung des Visums wird Ihnen von der schweizerischen Auslandsvertretung mitgeteilt.

Folgende Unterlagen sind zwingend vorzulegen:

- Ausgefülltes Gesuch Verpflichtungserklärung mit Stempel der ausländischen Schweizer Vertretung (Botschaft)
- Die Verpflichtungserklärung (muss bei Ehepaaren von beiden unterschrieben werden)
- Evtl. Versicherungspolice einer abgeschlossenen Reiseversicherung für jede eingeladene Person
- Die Reiseversicherung muss folgende Bedingungen erfüllen:
Deckung von mind. CHF 50'000.00 oder EUR 30'000.00 für Krankheit oder Unfall während der gesamten
- Die Kosten von Fr. 61.10 sind zu bezahlen bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung auf den Einwohnerdiensten

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Gastgeberin bzw. der Gastgeber, für sämtliche anlässlich des Besuchsaufenthalts für die Besucherin bzw. den Besucher anfallenden Kosten, welche nicht durch die Reiseversicherung gedeckt sind, bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.00 aufzukommen.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Weitere Informationen:

[Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer](#)

Wahlfähigkeitsausweis



Mit dem Wahlfähigkeitszeugnis wird bestätigt, dass eine Person stimmberechtigt ist und somit für ein Amt wählbar ist.

Der Wahlfähigkeitsausweis kann kostenlos bei der Einwohnerdiensten angefordert werden.

Bestellung über das Smart Service Portal:

[Wahlfähigkeitsausweis bestellen](#)